

Landesgesetzblatt für Wien

Jahrgang 1987

Ausgegeben am 10. Juli 1987

22. Stück

30. Verordnung: Bestimmungen betreffend die Vergabe von Leistungen im Zusammenhang mit der Errichtung von nach dem Wohnbauförderungsgesetz 1984 geförderten Baulichkeiten; Neufestlegung.

30.

Verordnung des Landeshauptmannes von Wien vom 22. Juni 1987, mit der Bestimmungen betreffend die Vergabe von Leistungen im Zusammenhang mit der Errichtung von nach dem Wohnbauförderungsgesetz 1984 geförderten Baulichkeiten neu festgelegt werden

Auf Grund des § 5 des Wohnbauförderungsgesetzes 1984, BGBl. Nr. 482/1984, wird verordnet:

Artikel I

Die Verordnung des Landeshauptmannes von Wien vom 25. März 1985, LGBl. für Wien Nr. 23, betreffend die Vergabe von Leistungen im Zusammenhang mit der Errichtung von nach dem Wohnbauförderungsgesetz 1984 geförderten Baulichkeiten, wird wie folgt geändert:

Der Abs. 1 des § 1 hat zu lauten:

„(1) Wurde das Förderungsbegehren vom Wohnbauförderungsbeirat für das Land Wien aufrecht begutachtet und kommt das Bauvorhaben auf Grund einer vom Bauaufsichtsorgan überprüften und im Rahmen der Gesamtbaukostenverordnung (LGBl. für Wien Nr. 17/1985 in der jeweils geltenden Fassung) liegenden Kostenschätzung für eine Förderung in Betracht, so hat der Förderungswerber bei Mehrwohnhäusern mit einer Gesamt-

nutzfläche bis 2 000 m² mindestens 5, bei solchen mit einer darüber hinausgehenden Gesamtnutzfläche mindestens 10 Unternehmen im Wege der beschränkten Ausschreibung einzuladen. Ausnahmen hievon kann der Landeshauptmann erteilen, sofern keine genügende Anzahl von Unternehmungen zur Erbringung der geförderten Leistungen vorhanden ist. Unabhängig davon ist im Amtsblatt der Stadt Wien eine Ankündigung unter Bekanntgabe des Projektes und der wesentlichen technischen Angaben über das Bauvorhaben einzuschalten, sofern nicht ohnedies eine öffentliche Ausschreibung, die im Amtsblatt der Stadt Wien vorgenommen wird, erfolgt. Die auf Grund dieser Ankündigung interessierten Bieter sind jedenfalls in die Ausschreibung aufzunehmen. Falls die Förderungszusicherung vor Abschluß des Ausschreibungsverfahrens erfolgt, erlischt sie, wenn nicht innerhalb von vier Monaten nach ihrem Ausstellungsdatum ein im Kostenrahmen der obzitierten Gesamtbaukostenverordnung liegendes Ausschreibungsergebnis vorgelegt wird.“

Artikel II

Diese Verordnung tritt mit dem der Kundmachung folgenden Tag in Kraft.

Der Landeshauptmann:

Zilk